

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erlässt aufgrund

- der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNutzungsverordnung (BauNVO) v. 23.1.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Stand 21.11.2017,
- der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381)
- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist

folgenden

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XXXII Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB für das „Sondergebiet Montessorischule“ in Rothenburg ob der Tauber

als Satzung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. XXXII, Bebauungsplan der Innenentwicklung für das „Sondergebiet Montessorischule“ besteht aus dem Planblatt, den nachfolgenden Festsetzungen und der Begründung, in der Fassung vom 13.11.2020

Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 1,79 ha und umfasst das Flurstück 2217/2 und Teilflächen der Flurstücke 2232/11 (Dinkelsbühler Straße) und 2209/6 (Feuchtwanger Straße) der Gemarkung Rothenburg ob der Tauber.

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

#### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

##### A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

###### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 11 - 11 BauNVO)

Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung gem. § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt.

Zulässig sind

- Schulgebäude mit dazugehörigen Nutzungen, wie z. B.
  - Klassenzimmer, Lehrerzimmer, Besprechungsräume, Sekretariat, Fahrräume,
  - Sanitäräume, Kiosk, Küche und Speisesaal
  - Hort
  - Turnhalle
  - dazugehörige Nebenräume, wie Lager- und Technikräume, Heizung o. ä.
- sowie Zuwege, Zufahrten und Stellplätze

Nicht zulässig sind nicht dem Zweck der Schule dienende Anlagen oder Gebäude

###### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO)

###### 2.1. Grund- und Geschossflächenzahl

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgesetzt.

###### 2.2. Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf drei beschränkt.

#### 2.3. Wandhöhe / Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH Schule) darf eine Höhe von 413,80 m ü.NN nicht überschreiten. Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH Turnhalle) darf eine Höhe von 411,00 m ü.NN nicht überschreiten.

#### Systemschnitt A - A

(ohne Maßstab)



###### 3. Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 - 23 BauNVO)

Im gesamten Gebiet gilt die abweichende Bauweise (a). Es sind Gebäudelängen über 50 m zulässig. Bauliche Anlagen sind innerhalb der Baugrenze zulässig. Nebengebäude gemäß § 14 BauNVO, sind unter folgenden Maßgaben außerhalb der Baugrenze zulässig:

- südlich und westlich das Hauptgebäudes sind ausschließlich Nebengebäude und Überdachungen für Fahrradstellplätze und Mülltonnen, die dem Schulbetrieb dienen zulässig
- nordwestlich und nordöstlich des Gebäudes sind Nebengebäude mit einer maximalen Größe von 25 m<sup>2</sup> als Lager o. ä. zulässig.

###### 4. Private Parkflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 - 23 BauNVO)

Die Nutzung der privaten Stellplätze ist nur zu Tagzeiten zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig. Bei einer Nutzung von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist eine Lärmbetrachtung erforderlich.

###### 5. Grünordnung

Es sind mindestens 10 Bäume gem. Auswahlhilfe zu pflanzen. Weiterhin ist eine Hecke von 100 m in max. 2 Abschnitten gem. Auswahlhilfe zu pflanzen. Die Anpflanzung ist spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme vorzunehmen und muss unterhalten werden. Ausfälle sind durch Ersatzpflanzungen zu ergänzen.

Es sind einheimische Gehölze zu verwenden (siehe Hinweise Punkt 6 Grünordnung)

Mindestpflanzqualität der Bäume: Hochstamm 3 x verpflanzt, mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm in 1 m Höhe gemessen.  
Mindestqualität der Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 100 cm

Die bestehenden Bäume entlang der „Dinkelsbühler Straße“ sind zu erhalten. Der Ausfall der festgesetzten Bepflanzung nach Bauausführung ist mit gleichartigen Gehölzen in vorgeschriebener Pflanzgröße zu ersetzen.

Ersatzpflanzungen:  
Für die gemäß Baumschutzverordnung geschützten Bäume, welche gefällt werden dürfen ist im Planungsgebiet Ersatz entsprechend der Maßgaben der vor Ort geltenden Baumschutzverordnung in aktueller Fassung zu pflanzen und zu pflegen. Bei Abgang sind diese umgehend und fachgerecht zu ersetzen.

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

#### 5.1. Vermeidungsmaßnahmen

##### 5.1.1. Vermeidungsmaßnahme 1

Durchführung der Rodungs- und Bäumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des geplanten Baugebiets außerhalb der Brutzeit von Vogelarten bzw. der Sommerquartiere von Fledermäusen, also nicht von 01. März bis 30. September.

##### 5.1.2. Vermeidungsmaßnahme 2

Anlage / Pflanzung von Gehäusen mit hohem Anteil an Dornsträuchern als Eingrünung der geplanten Bebauung, als mögliche Brutplätze für heckenbewohnende Vogelarten (v.a. Zielfalt Goldammer, auch Dorngrasmücke).

##### 5.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für baumhöhlenbewohnende Vogelarten und Fledermäuse und eine CEF-Maßnahme für die Zauneidechse nur dann erforderlich, wenn an der südexponierten Böschung zur „Dinkelsbühler Straße“ Bäume gefällt werden, z. B. weil bauliche Zuwegungen benötigt werden, oder Ablagerungen, Verläufe an Nistgelegenheiten müssen nur in diesem Fall in geringem Umfang ausgeglichen werden (Bäume mit 3 Baumhöhlen, keine mit Stamm- und Astspalten oder abplatzenden Rindenstücke).

##### 5.2.1. Vogelarten

3 Nistkästen für kleine höhlen- und halbhöhlenbewohnende Vogelarten (Zielfalt Feldsperting, auch Gartenrotschwanz) um mögliche Verluste an Nistgelegenheiten auszugleichen.

##### 5.2.2. Fledermäuse

Aufhängen von 3 Flachnistkästen (Zielfalt baumhöhlenbewohnende Fledermäuse) im Umfeld in geeigneten Baumbeständen. Als Standorte für die CEF-Maßnahmen sollen Bäume in nahe gelegenen Feldgehölzen oder Wäldern ausgewählt werden. Der derzeitige Erhaltungszustand der sap-relevanten Vogelarten und Fledermausarten bleibt gewahrt und verschlechtert sich – bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen – nicht. Diese CEF-Maßnahmen für Vogel- und Fledermausarten werden vorsorglich formuliert („worst case-Annahme“). Falls keine bauliche Beanspruchung der Bäume erfolgt, entfällt diese CEF-Maßnahme.

##### 5.2.3. Reptilien

Anlage Ersatzlebensraum für die Zauneidechse am Südrand der Ost-West-verlaufenden Gehölzreihe im Nordosten der geplanten Schulgebäude (derzeit keine Planung für die Fläche), mit optimierten Teilstrukturen (geeignete Ast- und Steinhaufen als Sommer- und Winterquartiere). Vom Planungsvorhaben könnte die süd- und südostexponierte Böschung entlang der „Dinkelsbühler Straße“ beansprucht werden (z. B. Ablagerungen, Bauebenenflächen, Baustelleneinrichtung). Dies ist beim gegenwärtigen Stand der Planung jedoch nicht sicher. Daher wird die CEF-Maßnahme für die Zauneidechse (Punkt 4.2.3 Reptilien) vorsorglich formuliert. Falls keine Beanspruchung eintritt, sind auch keine CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse erforderlich.

##### 5.3. Freiflächengestaltung

Um eine angemessene Gestaltung der Freiflächen zu erzielen, ist mit dem Bauantrag bzw. einer Bauangelegenheit ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen. Dabei sind die Festsetzungen zur Grünordnung vollständig zu beachten.

Weiterhin sind Aussagen zur beabsichtigten Erschließung, Stellplatzordnung, Versiegelungsumfang und -material, zur Entwässerung, zur Lage und zum Umfang der begrünter Grundstücksflächen und zu Standort, Arten und Pflanzgrößen der vorgesehenen Gehölze zu treffen. Dem Gestaltungsplan muss mindestens ein Geländeschnitt beiliegen, indem Lage der Gebäude und geplante Geländeänderungen erkennbar sind.

#### B. Örtliche Bauvorschriften (BayBO)

##### 1. Abstandflächen (Art. 6 BayBO)

Für die Abstandflächen gelten grundsätzlich die Regelungen gem. Art. 6 BayBO.

##### 2. Gestaltung der Dächer und Gebäude (Art. 81 BayBO)

###### 2.1. Dachform

Es sind Flachdächer von 0° bis 6° zulässig.

###### 2.2. Dacheindeckung

Es sollen keine grellen, glänzenden Materialien verwendet werden. Nicht reflektierende Metalleindeckungen sind ebenfalls zugelassen.

#### A. PLANZEICHENLEGENDE

##### 1. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 11-11 BauNVO)
- sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Schule

##### Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

##### Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Verkehrflächen
- Geh- und Radweg
- private Parkflächen

##### Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- bestehende Bäume, Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

##### Nutzungsschablone

- Art der baulichen Nutzung
- Zahl der Vollgeschosse
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- Bauweise
- Dachneigung
- max. zulässige Gebäudehöhe

##### 2. Hinweise / nachrichtliche Darstellung

- bestehende Flurgrenzen
- Flurstücknummern
- bestehende Höhenlinien
- bestehende Haupt- / Nebengebäude
- geplante bauliche Anlagen (Lage unverbindlich)
- Bereich für verzeichnete Bodendenkmäler
- kartierte Biotope
- bestehende Bepflanzung außerhalb des Geltungsbereichs

#### 2.3. Gebäude

Mit der Bauangelegenheit ist ein Farbkonzept vorzulegen. Als Fassadenoberfläche sind neben verputzten Fassaden auch Platten oder Holzverkleidungen zulässig. Eine Blechfassade für große Flächen ist unzulässig.

#### 2.4. Photovoltaik

Zur Nutzung der Sonnenenergie sind Photovoltaikanlagen auf den Dächern zulässig. Diese Anlagen müssen bei geneigten Dächern der Neigung des Daches folgen. Bei Flachdächern darf die Neigung dieser Anlagen maximal 15° betragen.

#### 3. Gestaltung der unbauten Flächen

Veränderungen des natürlichen Geländes sind jeweils bis zu 2,70 m zulässig und sind im Rahmen des Bauantrages entsprechend darzustellen. Weitergehende notwendige Geländeänderungen können nur im Einvernehmen mit der Stadt vorgenommen werden. Stützmauern sind bspw. als Winkelstützmauern bis zu einer Höhe von 0,75 m, ggf. in terrasierender Ausführung zulässig. Alternativ sind heimische Natursteine, bspw. in Form von Findlingen zulässig. Entlang der Grundstücksgrenze ist ein höhenreicher Geländeübergang herzustellen.

Zum Erhalt der Sickerfähigkeit und zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind Flächen, wie Fußwege und Stellplätze mit wasserdruckunfähigen Belägen, wie z. B. Rasengittersteinen, Pflaster mit Rasen-/ Splittfugen oder wassergebundenen Decken zu versehen.

#### 4. Einfriedung

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig. Stabgitterzäune sind beschichtet auszuführen. Mauern, Sockel und Stacheldraht sind nicht zulässig. Wegen der Durchlässigkeit für Tiere, ist ein Mindestabstand von 10 cm vom Boden einzuhalten.

#### 5. Beleuchtung

Um die Bewohner vor zusätzlicher Ausleuchtung der Landschaft und direkte Blendung durch künstliches Licht zu schützen und um die Wirkung auf nachtaktive Insekten möglichst gering zu halten, ist die Außenbeleuchtung von künstlicher Beleuchtung auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Es werden zur Außenbeleuchtung nur Lampen mit UV-armen Lichtspektrum, z. B. LED, Naturnaturlamp/Niederdrucknatrium verwendet. Bei der Installation der Leuchten sollte darauf geachtet werden, dass die Lampen nicht unmittelbar vor weißen, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden. Die Leuchten müssen dicht sein und aufgrund ihrer Konstruktion eine gerichtete Lichtabgabe sichern. Der Lichtkegel muss vertikal nach unten gerichtet werden. Die Masthöhen sind so gering wie möglich zu halten.

#### C. Hinweise

##### 1. Denkmalschutz

In unmittelbarer Umgebung befindet sich das Bodendenkmal (Nr. 159113) Siedlung des Alt- und Mittelneolithikums. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 i. BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Craihseimstr. 1, 91522 Ansbach, Tel. 0931/468 – 4100 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Burg H, 90403 Nürnberg, Tel. 0911/235850 zu verständigen.

##### 2. Anschluss der Grundstücke an landwirtschaftliche Flächen

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ist uneingeschränkt zu dulden. Von landwirtschaftlichen Flächen ausgehende Staub- und Geruchsimmissionen müssen geduldet werden.

##### 3. Brandschutz

Das Merkblatt „Vorbeugender Brandschutz“ ist zu beachten. Für die Löschwasserbedarf ist ein Löschwasserbedarf von 96m<sup>3</sup> über 2h vorzusehen.

##### 4. Sicherung unterirdischer Leitungen

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist darauf zu achten, dass Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen einzuhalten.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Sind im Geltungsbereich keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungsstreifen von ca. 1,00 m von der Main-Donau Netzgesellschaft empfohlen.

##### 5. Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

Die Schmutzwasserableitung erfolgt über den Mischwasserkanal in der „Dinkelsbühler Straße“.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück zurückgehalten und gedrosselt in den Mischwasserkanal geleitet. Es wird empfohlen, das erforderliche Rückhaltevolumen für Oberflächenwasser auf dem Grundstück mit 300 m<sup>3</sup> / 10.000 m<sup>2</sup> befestigte Fläche vorzuhalten. Die Fläche der erforderlichen Rückhaltung ist im Rahmen des Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen.

Bei der Verwendung des Oberflächenwassers als Brauchwasser sind die Trinkwasserverordnung und die DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen - zu beachten.

Regenwassersammelanlagen sind nach § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung der Kreisverwaltungsbehörde - Abteilung Gesundheit- anzuzeigen.

##### 6. Grünordnung

Mindestpflanzqualitäten:

- Hochstamm 3 x verpflanzt, mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm in 1 m Höhe gemessen
- Obstgehölze, mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm in 1 m Höhe gemessen

###### Pflanzliste A - Großkronige Bäume:

- Acer platanoides Spitz-Ahorn
- Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
- Fagus sylvatica Rotbuche
- Tilia cordata Winterlinde
- Tilia platyphyllos Sommerlinde

###### Pflanzliste B - Mittelkronige Bäume:

- Acer campestre Feld-Ahorn
- Carpinus betulus Hainbuche
- Corylus colurna Strauch-Hassel
- Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn
- Crataegus laevigata Zweigriffeliger Weißdorn
- Malus s. Apfel i. S.
- Prunus avium Vogelkirsche
- Prunus padus Gemeine Traubenkirsche
- Pyrus communis Gartenbirne
- Pyrus pyramidalis Wildbirne
- Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche
- Sorbus domestica Speierling
- Sorbus indermedia Schwedische Mehlbeere

###### Pflanzliste C - Obstbaumgehölze:

- Apfel: Feuchtwanger Butterbirne, Madane Verte
- Zwetschge: Französische Hauszwetschge, Wangenhäimer Nussbaum, Mirabelle

###### Pflanzliste D - Sträucher:

- Sträucher > 2 m: Mindestqualität der Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 100 cm
- Acer campestre Feld-Ahorn
- Amelanchier ovalis Gewöhnliche Felsenbirne
- Cornus mas Kornelkirsche
- Cornus sanguinea Roter Hartriegel
- Corylus avellana Strauch-Hassel
- Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn
- Crataegus laevigata Zweigriffeliger Weißdorn
- Prunus spinosa Schlehe
- Salix i. A. Weiden i. A.
- Salix purpurea Purpurweide
- Sträucher < 2 m: Rosa i. A. niedrig, Spirea i. A.

###### Pflanzliste E - Heckenpflanzen:

- Acer campestre Feld-Ahorn
- Carpinus betulus Hainbuche
- Cornus mas Kornelkirsche
- Cornus sanguinea Roter Hartriegel
- Fagus sylvatica Rotbuche

#### Verfahrensvermerke Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XXXII Bebauungsplan der Innenentwicklung für das „Sondergebiet Montessorischule“ in Rothenburg ob der Tauber

a) Der Stadtrat Rothenburg ob der Tauber hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXXII für das „Sondergebiet Montessorischule“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.10.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

b) Der Billigungs- und Auslegungbeschluss wurde am 25.10.2018 gefasst. Die Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung erfolgte am 09.11.2018.

c) Zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXXII für das „Sondergebiet Montessorischule“ in der Fassung vom 25.10.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden in der Zeit vom 20.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018 beteiligt.

d) Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXXII für das „Sondergebiet Montessorischule“ in der Fassung vom 25.10.2018 wurde mit bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018 öffentlich ausgelegt.

e) Der Billigungs- und Auslegungbeschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung wurde am 29.09.2019 gefasst. Die Bekanntmachung der erneuten Öffentlichen Auslegung erfolgte am 16.10.2019.

f) Zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXXII für das „Sondergebiet Montessorischule“ in der Fassung vom 05.09.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB und die Nachbargemeinden in der Zeit vom 25.10.2019 bis einschließlich 29.11.2019 beteiligt.

g) Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXXII für das „Sondergebiet Montessorischule“ in der Fassung vom 05.09.2019 wurde mit bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.10.2019 bis einschließlich 29.11.2019 erneut öffentlich ausgelegt.

h) Die Stadt Rothenburg ob der Tauber hat mit Beschluss des Stadtrates vom 26.11.2020 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXXII für das „Sondergebiet Montessorischule“ in der Fassung vom 13.11.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

i) Der Satzungsbeschluss zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XXXII wurde am \_\_\_\_\_ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Stadt Rothenburg ob der Tauber, den \_\_\_\_\_  
Dr. Markus Naser, Oberbürgermeister

## Stadt Rothenburg o. d. T. Landkreis Ansbach



Index	Art der Änderung	Datum	Bearbeiter	Prüfer
00	Vorentwurf	25.10.2018	Raab	B. Grabner
01	Entwurf - Änderung: Geltungsbereich, Erschließung und Stellplätze	28.05.2019	Raab	B. Grabner
02	Entwurf - Änderung: Baugrenzen	21.06.2019	B. Grabner	B. Grabner
03	Entwurf - Änderung: Ergänzung Wegeführung	05.09.2019	B. Grabner	B. Grabner
04	Satzungsfassung: Ergänzung Längsparkstreifen entlang OKB Straße und 3 Zufahrt im Nordosten	13.11.2020	B. Grabner	B. Grabner

2018165B-Plan\_SATZUNGSFASSUNG.PLT

Ingenieurbüro Heller GmbH  
Schenberg 20 | 91567 Heroldsheim | Tel. 09252-6296-0 | Fax: -50  
Internet: www.heller.de, E-Mail: info@hbh-heller.de

Vorhabenbezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XXXII  
Bebauungsplan der Innenentwicklung für das Sondergebiet „Montessorischule“ in Rothenburg ob der Tauber

Plannummer: 2018165B-Plan\_SATZUNGSFASSUNG.PLT  
Leistungsphase: **Satzungsfassung**

Maßstab: 1:1000 | Index / Datum: 04 / 13.11.2020

Vorhabensträger: Montessori Förderkreis Rothenburg o.d.T.e.V.  
Entwurfverfasser: Ingenieurbüro Heller GmbH

(Datum) (Unterschrift) (Datum) (Unterschrift)